Beglaubigte Abschrift

10 S 83/17

138 C 337/16 Amtsgericht Essen

Verkündet am 07.12.2017

Kienle, Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Vert.: Friest Rich Mar.: Rich Mar

In dem Rechtsstreit

1. der Frau

2. des Herrn

Kläger, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter

zu 1, 2:

Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

gegen

Beklagten, Berufungsbeklagten und Anschlussberufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Essen auf die mündliche Verhandlung vom 07.12.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rosch, die Richterin am Landgericht Dr. Tegethoff und die Richterin am Landgericht Weber

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Amtsgerichts Essen vom 31.05.2017 (138 C 337/16) wird dieses abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger einen Betrag in Höhe von 1.700,-- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem

Basiszinssatz aus einem Betrag i.H.v. 500,-- € seit dem 01.12.2016 und aus einem Betrag i.H.v. 1.200,-- € seit dem 23.03.2017 zu zahlen.

Im Übrigen werden die Klage abgewiesen und die Berufung sowie die Anschlussberufung zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung durch den Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

<u>l.</u>

Die Kläger begehren von dem Beklagten Zahlung/Rückzahlung eines Betrages in Höhe von 25.449,22 € für Kosten, die infolge des Umzug und der Renovierung entstanden sind; 500,00 € Kaution; 1.600,00 € Betriebskostenvorauszahlung; Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.666,95 €.

Die Kläger mieteten zum 01.12.2010 eine Wohnung des Beklagten im Erdgeschoss im Haus (Doppelhaushälfte) in l. Die monatliche Miete betrug 650,00 € zzgl. einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten in Höhe von 100,00 €. Neben dieser Wohnung gehören dem Beklagten sowohl die Wohnung im Souterrain des Hauses als auch die im ersten Obergeschoss.

Bis zum April 2010 lebte der Beklagte mit seiner Familie in der Wohnung im ersten Obergeschoss dieses Hauses. Der Sohn des Beklagten ist aufgrund einer Muskelerkrankung auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen. Die andere Doppelhaushälfte (35) steht im Eigentum des Bruders des Beklagten. Er lebte dort mit seiner Familie und seinen Kindern, wobei eine Tochter kleinwüchsig ist. Nachdem der Bruder des Beklagten aus beruflichen Gründen in die Türkei verzog, bezog der Beklagte mit seiner Familie die Erdgeschosswohnung im

Hause des Bruders, da die Erkrankung des Sohnes fortgeschritten und die Notwendigkeit der Nutzung eines Rollstuhls erforderlich war.

Mit Schreiben vom 31.08.2015 kündigte der Beklagte über seinen Prozessbevollmächtigten das Mietverhältnis mit den Klägern fristgemäß 30.11.2015 (10) wegen Eigenbedarfs und bot den Klägern die Wohnung im Obergeschoss seines Hauses zur Miete an. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass der Bruder mit seiner Familie aus der Türkei zurückgekehrt sei und nun der Platz für zwei Familien nicht ausreiche. Wegen der Erkrankung des Sohnes sei er auf den Bezug der Wohnung im Erdgeschoss seines Hauses angewiesen, da diese auch barrierefrei sei und über eine Rampe verfüge. Darüber hinaus leide seine Tochter an Kleinwuchs und könne deswegen nicht mehr täglich Treppen steigen. Auf die daraufhin erhobene Räumungsklage unter dem amtsgerichtlichen Aktenzeichen 138 C 341/15 einigten sich die Beteiligten wie folgt:

- 1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Mietverhältnis infolge der Eigenbedarfskündigung vom 31.08.2015 zum 30.04.2016 aufgelöst wird.
- 2. Die Beklagten räumen die im Eigentum des Klägers stehende Mietwohnung 37, EG ...
- 3. Die Beklagten zahlen für den Monat April 2016 die Bruttomiete in Höhe von 750,00 €.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Räumungsvergleichs wird auf Bl. 52 der beigezogenen Akte verwiesen.

Nachdem die Kläger eine neue Wohnung bezogen hatten, forderten sie den Beklagten mit Schreiben vom 16.08.2016 auf, ihnen den durch den Umzug und die Renovierung entstandenen Betrag in Höhe von 25.449,22 € bis zum 25.08.2016 zu ersetzen sowie die hierdurch entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von Betrages von 1.666,95 €. Der Betrag für die Umzugskasten/Renovierung setzt sich wie folgt zusammen:

- Transportkosten	1.800,00 €
- Schrauben/Dübel/Farbe	564,74 €
- Putz/Kleber	4.563,88 €
- Sonst. Kosten	1.410,83 €
- Laminat/Zubehör	1.365,10 €
- Arbeiten an der Elektrik	1.514,55 €
- Holz/Rigips/OSB	1.706,09 €

- Dämmung

- 850 Arbeitsstunden a 12,00 €

2.324,03 €

10.200,00 €

25.449,22 €

Der Beklagte bewohnt nunmehr die ursprünglich an die Kläger vermietete Wohnung.

Zur Begründung ihrer Klage führten die Kläger im Wesentlichen aus, dass der Beklagte den Eigenbedarf nur vorgetäuscht habe. Die in dem Kündigungsschreiben benannte kleinwüchsige Tochter sei seine Nichte. Überdies habe der Beklagte die Kläger auf die freistehende Souterrainwohnung hinweisen bzw. diese selbst beziehen müssen, die zum 30.11.2015 freigeworden sei. Ihnen sei lediglich eine Wohnung im Dachgeschoss angeboten worden vom Vermieter, die sie aus gesundheitlichen Gründen nicht haben beziehen können. Die nun vom Beklagten bewohnte Erdgeschosswohnung sei nicht barrierefrei. Auch die Rampe sei wegen des Gefälles für einen Rollstuhlfahrer nicht ohne fremde Hilfe zu überwinden. Darüber hinaus bewohne der Bruder des Beklagten nach wie vor die Wohnung im ersten Obergeschoss seines Hauses, weshalb ein Umzug in die vormals durch den Beklagten bewohnte Wohnung überhaupt nicht erforderlich gewesen sei. Vielmehr habe der Beklagten noch in der Wohnung wohnen können. Die geltend gemachten Umzugskosten seien erforderlich und angemessen. Insbesondere seien die Elektroarbeiten erforderlich, da die neue Wohnung nicht über ausreichend Steckdosen verfüge bzw. die vorhandenen sich nicht an zweckmäßigen Stellen befinden. Sie sind darüber hinaus der Ansicht, dass ein neuer Mieter nicht verpflichtet sei, vorhandene Böden und Wände in ihrer jetzigen Gestalt zu nutzen.

Der Beklagte wendet demgegenüber ein, dass der Eigenbedarf allein deshalb bestehe, weil sein Sohn auf den Rollstuhl angewiesen sei und die streitgegenständliche Wohnung auch tatsächlich von ihnen bewohnt werde. Dass es sich bei dem kleinwüchsigen Mädchen um seine Nichte und nicht um seine Tochter handele, habe er bereits in dem Räumungsrechtsstreit klargestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das Urteil des Amtsgerichts Essen vom 31.05.2017 verwiesen.

Das Amtsgericht hat der Klage in Höhe eines Betrages von 1.200,00 € stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt,

dass den Klägern der Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 1.200,00 € (12 x 100,00 €) zustehe, da der Beklagte bislang nicht über die Betriebskosten für das Jahr 2015 abgerechnet habe, obwohl Abrechnungsreife eingetreten sei. Bezüglich der Vorauszahlungen für Januar bis April 2016 in Höhe von insgesamt 400,00 € stehe ihnen ein Rückzahlungsanspruch noch nicht zu, da der Beklagte über die Betriebskosten für das Jahr 2016 noch bis zum 31 .12.2017 abrechnen könne. Schließlich stehe den Klägern auch kein Anspruch auf Zahlung des Betrages in Höhe von 25.449,22 € gern. § 280 Abs. 1 BGB wegen vorgetäuschten Eigenbedarfs zu. Der Anspruch scheide jedoch nicht bereits durch den Räumungsvergleich aus, da der erforderliche Zurechnungszusammenhang nur dann ausgeschlossen sei, wenn mit dem Vergleich sämtliche Ansprüche des Mieters abgegolten werden sollten, wofür es vorliegend keine Anhaltspunkte gebe. Ebenso wenig komme ein stillschweigender Verzicht in Betracht. Indes seien die Voraussetzungen für einen vorgetäuschten Eigenbedarf nicht gegeben. Unstreitig lebe der Beklagte mit seinem Sohn in der streitgegenständlichen Wohnung. Die Erforderlichkeit der Nutzung einer Erdgeschosswohnung wegen seines Sohnes habe der Beklagte auch in dem Kündigungsschreiben vom 31.08.2015 angegeben. Eine andere Beurteilung ergebe sich auch nicht deshalb, weil der Beklagte in dem Kündigungsschreiben auf seine kleinwüchsige Tochter verwiesen habe, obwohl es sich um seine Nicht handele. Die Kläger haben den Räumungsvergleich in Kenntnis dieser Umstände abgeschlossen. Schließlich führe auch der Umstand, dass der Bruder des Beklagten nicht wie angekündigt in die eigene Erdgeschosswohnung gezogen sei, sondern immer noch in der Dachgeschosswohnung lebe, nicht zur Annahme eines vorgetäuschten Eigenbedarfs. Hier sei nämlich zu berücksichtigen, dass die zwischenzeitlich vom Beklagten bewohnte Wohnung im Eigentum des Bruders stehe, er deshalb nach Belieben damit verfahren und nicht etwa der Beklagte darauf verwiesen werden könne, dass er dort mit seiner Familie leben müsse. Ebenso unerheblich sei, dass die streitgegenständliche Erdgeschosswohnung nach dem klägerischen Vortrag nicht barrierefrei sei. Ausreichend sei, dass durch die Nutzung einer im Erdgeschoss gelegene Wohnung das tägliche Leben mit einem Rollstuhl mindestens vereinfacht werde. Soweit die Kläger vortragen, dass ihnen der Beklagte die Wohnung im Souterrain habe anbieten bzw. diese selbst habe beziehen müssen, fehle es an einem ausreichenden Vortrag zur Vergleichbarkeit der beiden Wohnungen. Mangels Schadensersatzanspruchs stehe den Klägern auch kein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten zu. Letztlich haben die Kläger auch keinen Anspruch auf Rückzahlung der Kaution, da der Beklagte über die Betriebskosten für das Jahr 2016 noch bis zum 31.12.2017 abrechnen könne und ihm insoweit eine Nachforderung zustehen könne.

Gegen dieses Urteil richten sich die Kläger mit der Berufung. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen aus, dass die in dem Schreiben von 31.08.2015 angegebenen Gründe hinsichtlich der Kleinwüchsigkeit der Tochter (Nichte) nicht geeignet seien, den Eigenbedarf zu begründen, da es sich eben nicht um die Tochter des Beklagten handele. Da die Nichte nach wie vor im ersten Obergeschoss wohne, haben sich die Angaben in dem Kündigungsschreiben nicht bewahrheitet. Deshalb sei der Beklagte auf die Wohnung des Bruders zu verweisen. Bezüglich des fei stehenden Souterrainwohnung sei der Beklagte darlegungs- und beweisbelastet und nicht die Kläger, Den Klägern stehe der Anspruch auf Rückzahlung auch Vorauszahlungen für den Zeitraum Januar bis April 2016 sowie der Kaution in Höhe von 500,00 € zu, da der Beklagte nach Beendigung des Mietverhältnisses zum 30.04.2016 entgegen der gesetzlichen Regelung schon jetzt zur Abrechnung verpflichtet gewesen sei. Überdies sei der Beklagte zur Herausgabe der Kaution auch deshalb verpflichtet, weil er bislang nicht über das Jahr 2015 abgerechnet habe.

Im Wege der Anschlussberufung richtet sich der Beklagte gegen dieses Urteil. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass der Bruder des Beklagten – ggfs. durch Vernehmung als Zeugen – bestätigen könne, dass er die Nebenkostenabrechnung fristgerecht übergeben habe und den Klägern deshalb kein Rückzahlungsanspruch in Bezug auf die Vorauszahlungen für das Jahr 2015 zustehe.

<u>II.</u>

Die Berufung der Kläger hat nur in dem tenorierten Umfang Erfolg (1.). Im Übrigen sind die Berufung (2.) und die Anschlussberufung (3.) zurückzuweisen.

(1.)

Die Kläger haben gegen den Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung der Kaution in Höhe von 500,00 € aus § 535 BGB i.V.m. der Sicherungsabrede. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Vermieter nach Ablauf einer gewissen Überlegungsfrist verpflichtet, die Kaution an die Mieter zurückzuzahlen, sofern bei

ihm kein Sicherungsbedürfnis etwa wegen offener Forderungen vorliegt. Dass ein solches Sicherungsbedürfnis nach Ablauf eines derart langen Zeitraums noch vorliegt, hat der Vermieter darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Einzig kommt hier die Abrechnung für das Jahr 2016 über die Nebenkosten in Betracht. Wennaleich die Abrechnungsfrist noch nicht abgelaufen Abrechnungszeitraum verkürzt sich nämlich nicht durch Beendigung des Mietverhältnisses -, ist der Vermieter darlegungs- und beweisbelastet für den Umstand, dass eine Nachzahlung zu erwarten ist und in welcher Höhe. Denn nur diese ist durch die Kaution gesichert. Hierzu fehlt es jedoch an ausreichendem Vortrag durch den Beklagten.

(2.)

Die Kläger haben gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ersatz der Rechtsanwaltskosten sowie auf Rückzahlung der Nebenkostenvorauszahlungen für das Jahr 2016. Das Amtsgericht Essen hat die Klage insoweit zu Recht abgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst Bezug genommen auf die in jeder Hinsicht zutreffenden Gründe.

<u>a) Umzugs-/Renovierungskosten in Höhe von 25.449,22 € nach§ 280 Abs. 1 BGB</u>
Die Kläger haben gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 25.449,22 € wegen vorgetäuschten Eigenbedarfs, da sie einen solchen nicht schlüssig dargelegt haben.

Der Beklagte hat zulässigerweise das Mietverhältnis mit den Klägern wegen Eigenbedarfs gekündigt. Voraussetzung hierfür ist, dass sich aus dem Kündigungsschreiben ergibt, dass der Vermieter die Räume selbst bewohnen will und hierfür vernünftige Gründe vorliegen (vgl. SchmidtFutterer/ Blank BGB § 573 Rn. 224). Diese Gründe hat der Beklagte in seinem Kündigungsschreiben ausreichend dargestellt.

Er hat in seinem Kündigungsschreiben darauf verwiesen, dass er aufgrund der Erkrankung seines Sohnes darauf angewiesen ist, im Erdgeschoss zu wohnen. Die Erkrankung des Sohnes haben die Kläger auch nicht in Abrede gestellt. Soweit sie darauf verweisen, dass die nunmehr von dem Beklagten und seiner Familie tatsächlich bewohnte Erdgeschosswohnung nicht barrierefrei sei, führt dies zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Unbestritten ist die Wohnung mit einer Rampe ausgestattet, was das Befahren der Wohnung mit einem Rollstuhl nach der allgemeinen Lebenserfahrung bereits erleichtert. Ebenso dürfte allgemein bekannt

sein, dass das Leben in einer Erdgeschosswohnung für einen gehbehinderten Menschen um ein vielfaches einfacher zu bewerkstelligen ist, als bei Nutzung einer Etagenwohnung. Hinzu kommt, dass der Beklagte die vormals von den Klägern bewohnte Wohnung auch tatsächlich bewohnt und unter dieser Prämisse schon schwerlich von einem vorgetäuschten Eigenbedarf gesprochen werden kann.

Soweit die Kläger darauf verweisen, dass der Beklagte in dem Kündigungsschreiben auch auf die kleinwüchsige Tochter Bezug genommen hat, es sich hierbei aber tatsächlich um seine Nichte handelt, haben die Kläger die Kausalität dieser möglichen Täuschung für den hier geltend gemachten Schaden nicht dargelegt. Die Parteien haben in dem Verfahren vor dem Amtsgericht Essen (138 C 341/15) im Rahmen eines Räumungsvergleichs auf eine Räumung der streitgegenständlichen Wohnung bis zum 30.04.2016 geeinigt. Bereits in der dortigen Klageschrift hatte der hiesige Beklagte angegeben, dass es sich bei der im Kündigungsschreiben angegebenen kleinwüchsigen Tochter um die des Bruders handele. Dies ist zwischen den Parteien unstreitig geblieben, weshalb gestützt auf diesen Umstand ein Schadensersatzanspruch der Kläger keinen Erfolg haben kann. Insoweit dürfte durch den abgeschlossenen Räumungsvergleich die Kausalität zwischen einer möglichen Pflichtverletzung des Beklagten und dem von den Klägern geltend gemachten Schäden infolge des Auszugs unterbrochen sein. Von der notwendigen Kausalität ist nur dann auszugehen, wenn der Mieter freiwillig auszieht, weil er auf die Angaben des Vermieters vertraut hat (vgl. Schmidt-Futterer/Blank § 573 Rn. 81). Da in Bezug auf die familienrechtliche Stellung der Tochter jedoch ein mögliches Vertrauen der hiesigen Kläger bereits erschüttert worden sein dürfte, fehlt es an der erforderlichen Kausalität.

Die Kläger können den geltend gemachten Schadensersatz auch nicht mit dem Verweis darauf beanspruchen, dass der Bruder des Beklagten entgegen der Angaben in dem Kündigungsschreiben zumindest noch nicht in die vormals vom Beklagten bewohnte Erdgeschosswohnung gezogen ist. Entscheidend für die Frage des hier in Rede stehenden Schadensersatzanspruches ist, ob der Eigenbedarf im Verhältnis des Beklagten zu den Klägern vorliegt. Dies ist wie eben ausgeführt der Fall. Sofern der Bruder gegenüber dem Beklagten den Eigenbedarf vorgetäuscht haben sollte, berechtigt dies allenfalls den Beklagten zum Schadensersatz gegenüber seinem Bruder. Das schlägt jedoch nicht auf die Kläger durch. Wenngleich der Beklagte in seinem Kündigungsschreiben den Bezug der bis dahin

von ihm bewohnten Wohnung durch den Bruder angegeben hat, ist dies nicht zwingend erforderlich (vgl. BGH Urt. v. 13.10.2010 Az. VIII ZR 78/10) und führt deshalb für den Fall, dass sich diese Umstände nicht als zutreffend erweisen sollten, auch nicht zu einer Unwirksamkeit der Eigenbedarfskündigung. Ausreichend ist nämlich, dass der Vermieter für seinen Willen, in den eigenen Räumen zu wohnen, vernünftige Gründe hat. Diese hat er unter Verweis auf die Rampe ausreichend dargelegt. Eine darüber hinaus gehende Angabe zu den Wohnverhältnissen - wie die Kläger es verlangen - ist hingegen nicht erforderlich (vgl. BGH aaO.).

Schließlich haben die Kläger auch keinen Anspruch auf Schadensersatz unter Verweis darauf, dass der Beklagte ihnen nicht die Wohnung im Souterrain seines Hauses angeboten hat. Wenngleich die Verletzung der Anbietpflicht einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung einer vertraglichen auslösen kann, hat die Kammer bereits Zweifel daran, ob der Beklagte diese Pflicht vorliegend überhaupt verletzt hat. Unstreitig hat er den Klägern eine andere Wohnung in seinem Hause zur Miete angeboten, was die Kläger jedoch abgelehnt haben. Eine Entscheidung diesbezüglich kann jedoch dahinstehen, denn die Anbietpflicht entfällt, wenn der Vermieter die Wohnung nicht weitervermieten will (vgl. Schmidt-Futterer/Blank § 573 Rn. 125 m.w.N.). Der Vermieter ist nämlich nicht verpflichtet, eine freie Wohnung dem Wohnungsmarkt zuzuführen (Schmidt-Futterer aaO.). Darlegungsund beweisbelastet für das Vorhandensein Alternativwohnung und damit für das Bestehen der Anbietpflicht ist der Mieter (vgl. Schmidt-Futterer/Blank § 573 Rn. 136). In diesem Zusammenhang geht es nämlich um die Darlegung der für den Schadensersatzanspruch erforderlichen Pflichtverletzung, weshalb der Mieter nach den allgemeinen Grundsätzen darlegungs- und beweisbelastet ist. Der Mieter ist hierdurch auch nicht übermäßig benachteiligt oder belastet, da ihm gegen den Vermieter insoweit ein Auskunftsanspruch zusteht (vgl. Schmidt/Futterer aaO. M.w.N.).

Auf die Frage, ob sämtliche geltend gemachten Positionen ersatzfähig sind, kommt es in Ermangelung einer Pflichtverletzung bzw. fehlenden Kausalität nicht an.

b) Rechtsanwaltskosten

Wegen eines fehlenden Hauptanspruchs steht den Klägern auch kein Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten zu gem. §§ 280 Abs. 2, 286 BGB.

c) Nebenkostenvorauszahlungen

Hinsichtlich der Nebenkostenvorauszahlungen hat das Amtsgericht den Klägern mit zutreffender Begründung einen Zahlungsanspruch in Höhe von 1.200,00 € zugesprochen und die Klage im Übrigen abgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe im Urteil des Amtsgerichts Bezug genommen.

(3.)

Die Anschlussberufung des Beklagten hat keinen Erfolg. Das Amtsgericht Essen hat den Beklagten zu Recht zur Rückzahlung der Vorauszahlungen für das Jahr 2015 in Höhe von 1.200,00 € an die Kläger verurteilt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die Ausführungen des Amtsgerichts in seinem Urteil verwiesen. Soweit der Beklagte im Rahmen seiner Anschlussberufung unter Beweisantritt vorträgt, dass sein Bruder die Nebenkosten fristgerecht abgerechnet habe, kann aus Sicht der Kammer dahinstehen, ob dieser Vortrag überhaupt zuzulassen ist. Jedenfalls ist er unsubstantiiert. Ob eine Abrechnung fristgerecht erfolgt ist, ist eine Frage der rechtlichen Würdigung. Erforderlich wäre, vorzutragen, wann der Bruder des Beklagten den Klägern eine formell ordnungsgemäße Abrechnung übermittelt haben will. Daran fehlt es jedoch.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis 30.000,00 EUR festgesetzt.

Rosch

Dr. Tegethoff

Richterin am Landgericht Weber ist wegen einer Erkrankung an der Unterschriftsleistung gehindert.

Rosch

Beglaubigt als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle Landgericht Essen



(Schewe) \
Justizangestellte